

Eifelverein, Ortsgruppe Gillenfeld e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Eifelverein, Ortsgruppe Gillenfeld e.V.“, mit Sitz in Gillenfeld.

Die Ortsgruppe Gillenfeld e.V., gegründet 1888, ist eine Untergliederung des Eifelverein e.V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein).

§ 2 Vereinszweck

Die Ortsgruppe dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Heimatpflege, des Brauchtums und der Heimatkunde
- Durchführung von Wanderungen jeglicher Art.
- Durchführung heimatkundlicher Veranstaltungen.
- Betrieb und Erhalt eines eigenen Wanderwegenetzes.
- Durchführung geschichtlicher und kunsthistorischer Führungen und Exkursionen,
- Restaurierung und Renovierung denkmalgeschützter Kulturgüter.
- Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
- Förderung der Jugend- und Familienarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL)
- Ortsgruppenmitglieder (nur Mitglied in der OG Gillenfeld e.V.)

- Partnermitglieder (Ehepartner muss Vollmitglied oder Ortsgruppenmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muss ein Partner Vollmitglied oder Ortsgruppenmitglied sein)
- Jugendmitglieder (Ledige unter 21 Jahre)
- Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Auf Vorschlag kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie,

- gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen
- das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
- den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März an die Ortsgruppe zu entrichten.

Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag ist bis zum 31. März abzuführen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum Ende des ersten Quartals durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt, unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun, durch die Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Eifelvereins, Ortsgruppe Gillenfeld e.V., per Mail und durch Postzusendung unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitglieder-versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.

Bei einer Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahl wird ein Mitglied zum

Versammlungsleiter gewählt, der die Aufgabe hat, die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich hierbei wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.

Beschlüsse, durch die diese Satzung geändert werden soll, bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl des Versammlungsleiters
- die Wahl des Vorstandes für vier Jahre.
- die Wahl von 2 Kassenprüfer für vier Jahre
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein handlungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Genehmigung der Ausgaben
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 3
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Um gewählt werden zu können, besteht eine Anwesenheitspflicht, es sei denn das Vereinsmitglied hat sich schriftlich beim Vereinsvorstand zur Übernahme eines Amtes und der Annahme des Amtes im Falle einer Wahl bereit erklärt

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig, ausscheiden (z.B. durch Tod oder Rücktritt), ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Darüber hinaus ist der übrige Vorstand berechtigt und auch verpflichtet, die freigewordene Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine andere Person kommissarisch zu besetzen.

Der gewählte Vorstand hat das Recht, weitere Vereinsmitglieder zu kooptiven Vorstandsmitgliedern zu ernennen. In erster Linie sind dies die Fachwarte für Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur, Jugend, Familie und Medien. Kooptive Mitglieder sind vollwertige Vorstandsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie haben Stimmrecht im Vorstand. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Bestellung, mit der Amtszeit des gewählten Vorstands.

§ 9 Wanderjugend

Die Ortsgruppe strebt die Bildung einer Jugendgruppe an. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe als kooptives Mitglied angehört. Für die Jugendgruppe gelten auch die Satzungen der Deutschen Wanderjugend (DWJ) im Verband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, des DWJ-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des DWJ-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 10 Kassengeschäfte

Für die gesamten Kassengeschäfte ist der Schatzmeister zuständig und verantwortlich, Er hat Ein-/ und Ausgaben im Rahmen einer vereinfachten Buchführung durch Belege nachzuweisen

Für Kontobewegungen sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister zeichnungsbe-
rechtigt.

Der Schatzmeister hat ein Einspruchsrecht gegen Ausgabebeschlüsse des Vorstan-
des und der Mitgliederversammlung, wenn diese die Finanzkraft des Vereins überstei-
gen. In solchen Fällen entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden
Vorstandsmitglieder über den Einspruch des Schatzmeisters. Die Entscheidung ist
endgültig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

Die Überprüfung der Kassenführung erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres durch
zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Das Ergebnis der jähr-
lichen Prüfung ist dem Vorstand bekannt zu geben. Darüber hinaus haben die Kas-
senprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mit-
gliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtig-
ten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht
mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines
Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit
drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
beschlossen werden kann.

Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
Vermögen an den Eifelverein e.V. (Hauptverein), der es unmittelbar und ausschließlich
für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung vom
22.08.2021 neu gefasst. Mit dieser Neufassung wird die Satzung vom 28.06.2019 un-
gültig.

Gillenfeld, den 22.08.2021